Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 66 (1988)

Heft: 3

Rubrik: Zitate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dingen kann ein Erbe die Teilung hinauszögern. Demgegenüber ist der Todestag des Erblassers von den Erben nicht zu beeinflussen.

Ein Wort zur Erbteilung: Eine solche kann erst stattfinden, wenn das Nachlassvermögen überhaupt festgestellt wurde. Dies wiederum setzt voraus, dass zuerst die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Durch den Tod eines Ehegatten wird ja die Ehe aufgelöst. Es ist vorab festzustellen, was dem überlebenden Ehegatten und was den Erben des Verstorbenen gehört. Zu diesen Erben zählt natürlich auch der überlebende Ehegatte, der also zweimal zu berücksichtigen ist:

zuerst als überlebender Ehegatte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung

 und zusätzlich als Erbe bei der Erbteilung.

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen und gilt für sie auch nicht aus speziellem Grund der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung, so ist beim Vorversterben des einen Ehegatten vor dem 1. Januar 1988 die güterrechtliche Auseinandersetzung nach dem alten Recht vorzunehmen. In Ihrem Fall ist also dem überlebenden Ehemann vorab sein eingebrachtes Mannesgut, sein Sondergut und 2/3 der Errungenschaft aus Güterrecht zuzuweisen. Ins Nachlassvermögen fallen daraufhin das eingebrachte Frauengut, das Sondergut der Frau sowie der Vorschlagsdrittel an der Errungenschaft. Von diesem Nachlassvermögen hat der überlebende Ehemann - nach seiner Wahl - 1/4 zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung zugute.

Dieser kleine Exkurs zeigt auf, dass vermögensrechtliche Auseinandersetzungen meistens recht kompliziert sind. Immer wieder stelle ich in meiner prak-

tischen Tätigkeit fest, dass zwar Teilungsregeln über die güterrechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Scheidungen und auch die Teilungsregeln des Erbrechtes bekannt sind. Es wird aber sehr oft vergessen, dass beim Tode eines Ehegatten ebenfalls vorerst eimal die güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden hat und erst danach die Erbteilung. Bei Zweifelsfällen lohnt es sich auf jeden Fall, einen juristischen Berater beizuziehen, damit nicht grundsätzliche Überlegungsfehler gemacht werden, welche später innerhalb der Familie Unfrieden stiften können.

> Lic. iur. Markus Hess Rechtsanwalt

Zitate

Warum sollte ich nicht altern? Ich habe es durch meine Jahre verdient. S. von Radecki

Lang leben will halt alles, aber alt werden will kein Mensch.

J. Nestroy

Man ist in den besten Jahren, wenn man die guten hinter sich hat. A. Maurois

Kein Mensch kann das beim andern sehen und verstehen, was er nicht selbst erlebt hat. H. Hesse

Innere Lebendigkeit, Interesse für andere Menschen und Lebensfreude sind besonders wichtig, wenn man älter wird.

Rose F. Kennedy

